

Hygiene- und Schutzkonzept für Gottesdienste der Christuskirche Gau-Algesheim anlässlich COVID-19

Ergänzend zum Schutzkonzept unseres Dachverbandes Foursquare Deutschland e.V. (Hinweise für Foursquare – Gemeinden in Deutschland (Stand 04/20)) gilt für die Durchführung von Gottesdiensten bei der Christuskirche Gau-Algesheim folgendes Schutzkonzept:

Bezugnehmend auf die 14. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (14. CoBeLVO) vom 14. Dezember 2020 und der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Vierzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz Vom 21. Dezember 2020 werden folgende Maßnahmen ergriffen:

Zu: 2. In § 3 Abs. 2 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Gottesdienste und Zusammenkünfte von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, die den Charakter einer größeren Veranstaltung erreichen, sind untersagt.“

In den FAQs (<https://corona.rlp.de/de/service/faqs>) wird „größere Veranstaltung“ wie folgt definiert:

Mit der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Vierzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung (1. ÄndVO 14. CoBeLVO) wird die maximale Gesamtpersonenanzahl für Gottesdienste im Innenbereich und im Freien unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1, auf 100 beschränkt. Kinder bis 14 Jahre können bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben.

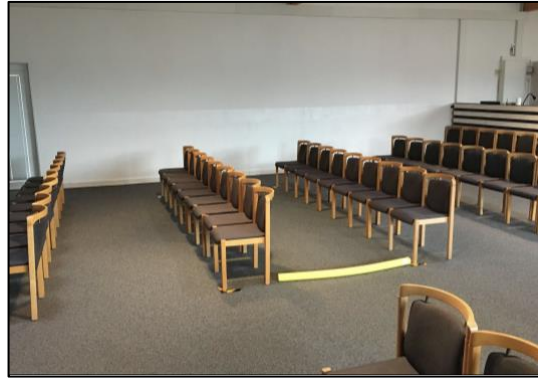
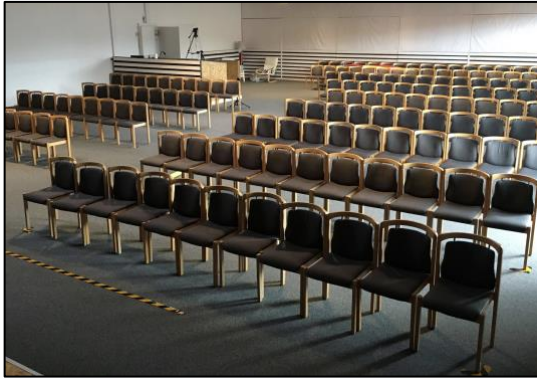
Aufgrund dieser Verordnung lassen wir zu unseren Gottesdiensten maximal 100 erwachsene Teilnehmer (älter als 14 Jahre) zu.

Zu § 1 Allgemeine Schutzmaßnahmen: (2) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt (Abstandsgebot).

Die Besucher unserer Gottesdienste werden mündlich, mit Markierungsband und über Plakate auf die Abstandsregel und die Maskenpflicht hingewiesen. Außerdem gilt ein Einbahnstraßensystem.



Stühle sind so gestellt, dass Personen aus einem Hausstand **drei Stühle** neben sich freilassen. Zur dahinterstehenden Stuhlreihe ist ein Abstand von 1,5m vorhanden.



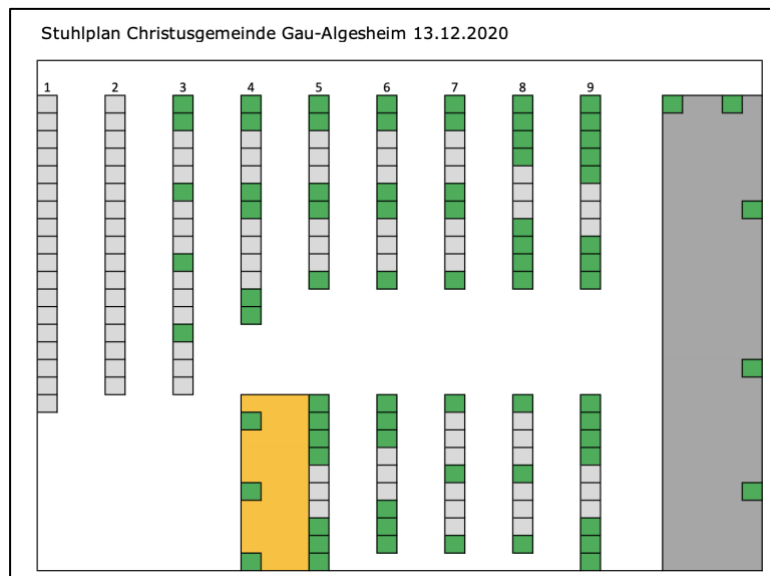
Zu Teil 3 Religionsausübung (§3):

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Gemeinde- oder Chorgesang ist nicht zulässig. Werden mehrere Gottesdienste in Folge abgehalten, so soll ein Zeitraum von mindestens einer Stunde zwischen Ende und Anfang des jeweiligen Gottesdienstes freigehalten werden. Der Einsatz von Instrumentalmusik ohne verstärkten Aerosolausstoß ist zulässig.

In der Christugemeinde findet je Sonntag nur ein Gottesdienst statt. Auf Gemeinde-gesang wird verzichtet. Das Lobpreisteam auf der Bühne singt für die Gemeinde. Der Abstand zwischen den Musikern und dem Publikum beträgt 4m.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer von vier Wochen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Bei Zusammenkünften, in denen Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist ein Anmeldeverfahren einzuführen. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften stellen durch Steuerung des Zutritts sicher, dass Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, vermieden werden. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

Die Besucher unserer Gottesdienste müssen sich im Vorfeld über das Anmeldesystem <https://christusgemeindega.church-events.de> zum Gottesdienst anmelden. Hier wird die komplette Adresse, sowie die Telefon-Nr. abgefragt. Beim Eintritt in die Christusgemeinde, werden die Besucher von einem Mitarbeiter auf der ausgedruckten Liste abgehakt. Sollte ein Besucher unangemeldet kommen, wird ihm – falls noch freie Plätze vorhanden sind – ein Platz zugewiesen und seine Daten werden auf der Liste erfasst. Um eine optimale Zuordnung der Sitzplätze (drei freie Plätze zwischen Hausständen) gewährleisten zu können, wird kurz vor dem Gottesdienst ein Sitzplan auf Basis der Anmeldeliste erstellt. Die Stühle, die frei bleiben müssen, werden mit einer Karte markiert (im Plan grau)



(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 Satz 4. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben.

Die Besucher unserer Gottesdienste werden mündlich und über Plakate auf die Abstandsregel und die Maskenpflicht hingewiesen. Die Maskenpflicht bleibt auch am Platz bestehen.



(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Das Schutzkonzept liegt mit diesem Dokument vor. Darüber hinaus liegt ein Schutzkonzept unseres Dachverbandes Foursquare Deutschland e.V. (Hinweise für Foursquare – Gemeinden in Deutschland (Stand 04/20)) vor.

Kindergottesdienst

Im Rahmen unseres Gottesdienstes finden Kindergottesdienste für zwei Altersgruppen statt.

Bambinos (0-5 Jahre)

Die Kindergottesdienste für die Kinder von 0-5 Jahren werden unter Einhaltung der Gemeinsamen Hygiene-Empfehlungen für den Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz ab dem 1. August 2020 (3. Fassung) Stand 3. Juli 2020 durchgeführt.

Insbesondere heißt das:

- Begleitpersonen von Kindern tragen einen Mund-Nasen-Schutz
- Der Mindestabstand von 1,5m wird von den erwachsenen Personen eingehalten

Kids Sunday (6-11 Jahre)

Grundsätzlich halten wir uns im Kindergottesdienst für Kinder von 6-11 Jahren an die gleichen Regeln wie im Erwachsenen-Gottesdienst (siehe oben).

Generell wird bei den Kindergottesdiensten auf Sportspiele verzichtet. Sollte es dennoch zu Aktivitäten mit erhöhtem Aerosol-Ausstoß kommen, beachten wir den verdoppelten Mindestabstand sowohl im Freien als auch in Innenräumen.

Aus pädagogischen Gründen machen wir folgende Ausnahme: Bei der Kleingruppenbildung dürfen maximal Kinder aus zwei Haushalten in einer Gruppe sein. Dabei beziehen wir uns auf die 14. CoBeLVO, § 1 Abs. 1 und 2 – Auszüge:

(1) ... Private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, sollen auf die Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstands bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen beschränkt werden, wobei deren Kinder bis 14 Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben können.

(2) Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird

Organisation der Durchführung

Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig.

Die Toiletten dürfen einzeln benutzt werden. Dies ist durch Schilder und Pylonen kenntlich gemacht.



Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen stehen Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Die Räume werden regelmäßig gereinigt.

Es werden gezielte Maßnahmen getroffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten werden ausreichend belüftet. Während der gesamten Veranstaltung wird eine gute Belüftung durch offene Fenster und Türen sichergestellt.

Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion wird der Zugang verwehrt.

Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind in ausreichendem Maße vorhanden.

Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht. Offizielle Hinweisschilder von infektionsschutz.de wurden aufgehängt:

